



Spreitenbach

## Eignerstrategie zur Netze Spreitenbach AG

18.07.2023: 1. ENTWURF / RASTER

18.08.2023: 2. ENTWURF nach Workshop vom 16.08.2023

24.08.2023: 3. ENTWURF nach Sitzung Projektausschuss vom 24.08.2023

20.09.2023: 4. ENTWURF nach Sitzung Projektausschuss vom 20.09.2023  
(genehmigt durch GR am 23.10.2023)

20.11.2023: 5. ENTWURF nach Sitzung Projektausschuss vom 15.11.2023

11.12.2023: 6. Eignerstrategie verabschiedet durch Gemeinderat am 11.12.2023  
zusammen mit Ausgliederungskonzept



Inhaltsverzeichnis	Seite	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1	Ziel und Zweck der Eignerstrategie	3
1.2	Inkrafttreten und Dauer	3
1.3	Änderungen und Ergänzungen	3
1.4	Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie	3
1.5	Geltungsbereich	3
<b>2</b>	<b>Analyse der Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ziele der Eigentümer</b>	<b>4</b>
3.1	Grundsatz	4
3.2	Strategische Ziele	4
3.2.1	Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer	4
3.2.2	Entwicklung Geschäftsfelder	4
3.3	Kooperationen	5
3.4	Wirtschaftliche / finanzielle Ziele	5
3.4.1	Allgemeine wirtschaftliche Ziele	5
3.4.2	Kapital und Ertrag	5
3.4.3	Mittelflüsse an die Aktionäre, Dividendenpolitik	5
3.4.4	Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb	5
3.5	Ökologische und soziale Ziele	5
3.5.1	Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz	5
3.5.2	Soziale Ziele	6
<b>4</b>	<b>Vorgaben zur Führung der Gesellschaft (Wahl Strategische Führung, Zusammensetzung etc.)</b>	<b>6</b>
4.1	Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)	6
4.2	Risikomanagement	6
4.3	Revisionsstelle	6
<b>5</b>	<b>Reporting und Controlling</b>	<b>7</b>
5.1	Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation	7
5.2	Finanzielle Berichterstattung	7
5.3	Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele	7
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
6.1	Erlass	8
6.2	Periodische Überprüfung, Genehmigung	8



## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Ziel und Zweck der Eignerstrategie**

Diese Eignerstrategie bezweckt, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für den Verwaltungsrat zu definieren.

Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zu den Statuten) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Gemeinde Spreitenbach als Eigentümerin definiert in dieser Eignerstrategie, welche grundsätzlichen Absichten sie mit der Netze Spreitenbach AG (im Folgenden "Gesellschaft") verfolgt.

### **1.2 Inkrafttreten und Dauer**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde im Rahmen der Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft erarbeitet und durch den Gemeinderat verabschiedet. Die Eignerstrategie tritt nach deren Unterzeichnung sofort in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit festgelegt, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Jahren überprüft.

### **1.3 Änderungen und Ergänzungen**

Verantwortlich für Erlass und Anpassung der Eignerstrategie ist der Gemeinderat Spreitenbach. Anpassungen erfolgen aufgrund einer regelmässigen Überprüfung im 5-Jahres-Turnus oder aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigentümer oder besonderen Vorkommnissen. Bei wesentlichen Änderungen lädt der Gemeinderat vorgängig die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission zur Stellungnahme ein.

### **1.4 Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie**

Diese Eignerstrategie definiert die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen gehen in jedem Fall vor. In der Eignerstrategie können keine abweichenden Bestimmungen definiert werden. Allfällige im Rahmen dieser Eignerstrategie beabsichtigte Statutenänderungen bleiben vorbehalten.

### **1.5 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Eignerstrategie umfasst die Gesellschaft, ihre Mehrheitsbeteiligungen (soweit die Bestimmungen auch für Tochtergesellschaften anwendbar sind) und die Aktionäre als Eigentümer. Die Eignerstrategie ist für beide Seiten verbindlich.

## **2 Analyse der Ausgangslage**

Die Gemeinde Spreitenbach betreibt eine Elektrizitätsversorgung und ein Kommunikationsnetz, die bisher als Teil der Gemeindewerke Spreitenbach als rechtliche unselbständige Organisationseinheit geführt wurden.

Der Gemeinderat Spreitenbach hat entschieden, dass das Elektrizitätswerk und das Kommunikationsnetz aus der Organisation der Einwohnergemeinde ausgegliedert und in eine zu gründende Aktiengesellschaft überführt werden soll. Die neue Rechtsform wurde von der Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2024 beschlossen.



## 3 Ziele der Eigentümer

### 3.1 Grundsatz

Die hier festgehaltenen Ziele entfalten ihre Gültigkeit unmittelbar nach Erlass der Eignerstrategie. Hängt die Erfüllung einzelner Ziele mit der Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung zusammen, zeigt der Verwaltungsrat in seinem Jahresbericht auf, wie und in welchem Zeitraum er die Ziele erreichen will.

Sofern nachfolgend nichts anderes erwähnt ist, gelten die definierten Ziele für den Planungshorizont dieser Eignerstrategie (5 Jahre).

### 3.2 Strategische Ziele

#### 3.2.1 Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer

Die Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Das Unternehmen stellt die Versorgung des Gemeindegebiets mit elektrischem Strom und den Betrieb eines Kommunikationsnetzes sicher. Die Gesellschaft bietet zudem ein eigenes Angebot an Kommunikationsdienstleistungen an.

Die Einwohnergemeinde verfolgt ein langfristiges Engagement an der Gesellschaft und garantiert dadurch unternehmerische Stabilität und Kontinuität. Die Gesellschaft soll sich entlang den sich wandelnden Bedürfnissen der Gemeinde und der Bevölkerung weiterentwickeln. Sie ist rechtlich und organisatorisch von der Gemeinde unabhängig. Als Unternehmen im öffentlichen Eigentum ist sie jedoch den Werten und Zielen der Gemeinde Spreitenbach verpflichtet und beachtet sie in all ihren Aktivitäten. Der Kundenzufriedenheit wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

#### 3.2.2 Entwicklung Geschäftsfelder

Die Gesellschaft bietet ein zuverlässiges und kundenfreundliches Dienstleistungsangebot unter Einbezug ihrer spezifischen Stärken und Rahmenbedingungen. Neben der Erfüllung der Versorgungsaufgaben im Bereich Energie und Kommunikation positioniert sich die Gesellschaft als bürgernahes und innovatives Dienstleistungsunternehmen und erste Anlaufstelle für Fragen im Kontext ihres Tätigkeitsumfelds für die Einwohner des Versorgungsgebietes.

Die Gesellschaft betreibt und entwickelt folgende Geschäftsfelder primär im Gemeindegebiet Spreitenbach und deren umliegenden Gemeinden und strebt darin ein nachhaltiges Wachstum an:

Bestehende Geschäftsfelder (Energie und Kommunikation)

- Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Versorgungsnetzes der elektrischen Energie inkl. der Hausanschlüsse
- Verkauf von elektrischer Energie.
- Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Kommunikationsnetzes inkl. der Hausanschlüsse
- Eigenes Angebot an Kommunikationsdienstleistungen (Internet, TV und Telefonie)
- Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung

Entwicklung Geschäftsfelder Energie:

- Prüfung von Investitionen in die Stromproduktion und -speicherung in bereits bestehende und bewährte Technologien (z. B. durch eigene Photovoltaikanlagen oder Energiespeicheranlagen)
- Prüfung und Entwicklung möglicher Dienstleistungen in verwandten Geschäftsfeldern (z. B. Installationen, Energieberatung)

Entwicklung Geschäftsfelder Kommunikation:

- Ausbau des Glasfasernetzes zur Nutzung als Kommunikationsnetz (Fiber-to-the-Home)



- Öffnung des Kommunikationsnetzes (Glasfaser) für weitere Betreiber (Netzvermietung)

### 3.3 Kooperationen

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Kooperationen oder Beteiligungen eingehen, wenn diese die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern unterstützen und zur Erreichung der strategischen Ziele sowie zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenswertes beitragen. Sie trägt dem Risikoaspekt gebührend Rechnung und stellt ein adäquates Controlling sicher.

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates der Gesellschaft orientiert den Gemeinderat jeweils rechtzeitig vor dem Abschluss über beabsichtigte Veränderungen im Beteiligungsportefeuille und beabsichtigte Veränderungen der strategischen Kooperationen.

### 3.4 Wirtschaftliche / finanzielle Ziele

#### 3.4.1 Allgemeine wirtschaftliche Ziele

Die Gesellschaft entwickelt den Unternehmenswert langfristig positiv. Sie erwirtschaftet in sämtlichen Geschäftsfeldern im Rahmen der regulatorischen Grenzen einen angemessenen Gewinn und eine markt- und risikorechte Eigenkapitalrendite. Ihre Leistungen erbringt sie kostengünstig und effizient.

Die Gesellschaft sichert Investitionen in Netze, Produktions- und Infrastrukturanlagen durch Konzessions- und Abnahmeverträge. Investitionen sind spätestens mittelfristig (abhängig vom Geschäftsfeld) rentabel. Die Rentabilität bemisst sich nicht ausschliesslich über den erwirtschafteten monetären Ertrag, sondern auch über die vermiedenen Treibhausgasemissionen.

#### 3.4.2 Kapital und Ertrag

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gesellschaft soll jederzeit sichergestellt sein. Die minimale Eigenkapitalquote beträgt 25%, die maximale Eigenkapitalquote beträgt 50%. Massgebend ist die Jahresrechnung nach betriebswirtschaftlichen Werten.

Zur Finanzierung von Investitionen kann die Gesellschaft Fremdmittel aufnehmen. Mit dem Ziel, Synergien zu nutzen und bessere Darlehensbedingungen zu erhalten, klärt die Gesellschaft vor einer Mittelaufnahme bei Dritten ab, ob die Eigentümerin das Vorhaben mittels eigener Darlehen finanzieren möchte.

#### 3.4.3 Mittelflüsse an die Aktionäre, Dividendenpolitik

Die Gemeinde als Aktionärin erwartet von der Gesellschaft langfristige und konstante Erträge. Im Sinne der Planungssicherheit sowohl für die Aktionärin wie auch für die Gesellschaft werden auf Grundlage der Finanzplanung Dividendenziele und eine Minimaldividende und eine Maximaldividende definiert.

#### 3.4.4 Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb

Die Tötigung von Investitionen, Gründungen von Tochterunternehmen, der Erwerb von Beteiligungen an andern Unternehmungen sowie Grundstückkäufe erfolgen ausschliesslich im Rahmen der in Ziff. 3.2 definierten strategischen Ziele. Vorbehalten bleiben die Vorgaben zur minimalen Eigenkapitalquote (Ziff. 3.3.2).

### 3.5 Ökologische und soziale Ziele

#### 3.5.1 Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz

Die Gesellschaft nimmt in den Bereichen Umweltschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion ein. Sie verbessert mit Energieeffizienz und Energiesparmassnahmen die ökologische Bilanz des Unternehmens und die ökologische Leistung im Versorgungsgebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter. Dazu wird insbesondere bei Investitionen / Beschaffungen dem Aspekt des Umweltschutzes und der Energieeffizienz Rechnung getragen,



soweit dies nicht zu unverhältnismässigen Mehrkosten führt. Die bezogene, produzierte und verkaufte elektrische Energie stammt zu 100% aus erneuerbaren Quellen (aktuell 100% Wasserkraft)

Die Gesellschaft berücksichtigt zudem die übergeordneten Ziele der Gemeinde, die sich in Bezug auf den Umweltschutz insbesondere aus dem Leitbild und den Legislaturzielen ergeben.

### 3.5.2 Soziale Ziele

Die Gesellschaft ist eine faire und attraktive Arbeitgeberin. Sie bietet eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung an. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bildet sie Berufslernende aus. Sie berücksichtigt die übergeordneten Ziele der Gemeinde, die sich in Bezug auf die sozialen Aspekte insbesondere aus dem Leitbild und den Legislaturzielen ergeben.

Bei Beschaffungen berücksichtigt sie unter Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> das Gewerbe im Versorgungsgebiet.

## 4 Vorgaben zur Führung der Gesellschaft (Wahl Strategische Führung, Zusammensetzung etc.)

### 4.1 Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch den Gemeinderat vorgenommen. Bei Ersatzwahlen führt der Verwaltungsrat ein eigenes Nominationsverfahren durch und schlägt (mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinde) zu Händen der Generalversammlung die Kandidaten vor. Der Verwaltungsrat bespricht die Kandidaten vorgängig mit dem Gemeinderat. Er spricht mit dem Gemeinderat rechtzeitig vor der Generalversammlung die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Ein Verwaltungsratsmitglied wird vom Gemeinderat als Vertreter/in der Gemeinde delegiert, es muss aber nicht dem Gemeinderat angehören. Die Generalversammlung wählt sowohl die einzelnen Mitglieder wie auch den/die Präsident/in des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat deckt gesamthaft das zur strategischen Führung des Unternehmens notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung ab (Recht, Finanzen, Energie, Informations- und Elektrotechnik, Personal etc.). Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die erforderlichen Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale sowie Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen. Sie verfügen über ausreichend zeitliche Ressourcen. Es bestehen keine relevanten Interessenkonflikte.

Die Entschädigung des Verwaltungsrats ist marktgerecht.

### 4.2 Risikomanagement

Die Gesellschaft stellt ein adäquates Risikomanagement und ein effektives internes Kontrollsystem sicher.

### 4.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung der Gesellschaft wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Es ist mindestens eine eingeschränkte Revision durchzuführen. Die Revisionsstelle verfasst zusätzlich zum Revisionsbericht (Testat) einen Management Letter zuhanden von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Gesellschaft und des Gemeinderats. Die Revisionsstelle darf nicht mit Aufgaben der Buchführung und Rechnungslegung beauftragt werden (sogenanntes Doppelmanat).

---

<sup>1</sup> Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB); SAR 150.920 sowie Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); SAR 150.960, insbesondere Art. 4 Abs. 2 lit. b) IVöB



## 5 Reporting und Controlling

### 5.1 Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre transparent über alle wesentlichen Entwicklungen, die für die Aktionäre relevant sind. Mindestens halbjährlich informiert er mittels eines Kurzberichts über den aktuellen Geschäftsverlauf. Auf Anfrage des Gemeinderats nimmt der Verwaltungsrat zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Mindestens jährlich führt die Gesellschaft ein Eignergespräch mit dem Gemeinderat durch. Dieser kann weitere Personen (z. B. Kommissionsmitglieder) dazu einladen.

Die Gesellschaft informiert den Gemeinderat ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf die Energieversorgung, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.

Über alle Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Gesellschaft hat die Protokolle der VR-Sitzungen auf Anfrage dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderats zur vertraulichen Kenntnisnahme zuzustellen.

Der Öffentlichkeit ist mindestens der jährliche Geschäftsbericht mit Aktionärsbrief zuhanden der Bevölkerung zugänglich zu machen.

### 5.2 Finanzielle Berichterstattung

Der Verwaltungsrat stellt eine transparente finanzielle Berichterstattung an die Gemeinde als Eigentümerin sicher. Sie enthält mindestens folgende Elemente:

- Jahresbericht, der mindestens die folgenden Aspekte beinhaltet:
  - Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens
  - Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds des Berichtsjahrs und der Zukunftserwartungen
  - Kommentierung der Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und ihrer Entwicklung
  - Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere der Chancen und Risiken für das folgende Geschäftsjahr
- Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts sowie Revisionsbericht und Management Letter der Revisionsstelle
- Spartenrechnungen (Energie, Kommunikation und weitere Geschäftssparten) bis auf Stufe Spartengewinn/-verlust
- Angaben über den Bestand und die Veränderung der stillen Reserven
- Angaben über die geplanten Investitionsvorhaben und Investitionssummen für die kommenden fünf Jahre
- Strategische Ziele der Unternehmung (in Ergänzung zu den Zielen der Eignerstrategie)

Die stimmberechtigten Aktionärsvertreter (Gesamtgemeinderat) haben zudem ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft. Im Weiteren gelten die Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäss Art. 697ff Obligationenrecht.

### 5.3 Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele

Der Verwaltungsrat legt in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht dar, inwiefern die Eignerziele eingehalten werden und welche Massnahmen zu deren Erreichung eingeleitet oder geplant wurden.

Auf Anfrage des Gemeinderats nimmt der Verwaltungsrat zu einzelnen Eignerzielen individuell Stellung.



## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Erlass**

Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt durch den Gemeinderat Spreitenbach.

### **6.2 Periodische Überprüfung, Genehmigung**

Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Eine inhaltliche Anpassung vor Ablauf der Geltungsdauer gem. Ziff. 1.2 ist möglich, wenn diese durch die Aktionärin oder den Verwaltungsrat der Gesellschaft verlangt wird.